jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/6/6 4Ob528/78, 1Ob622/95, 8Ob59/17k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.1978

Norm

ABGB §492

Rechtssatz

Das Wegerecht setzt einen gebahnten, also einen infolge seiner Anlegung oder wenigstens seiner ständigen Benützung als solchen erkennbaren Weg nicht voraus, sodaß also etwa ein Wald oder eine Wiese in Ausübung des Fußsteigrechtes im Rahmen der darüber getroffenen Vereinbarung oder des ersessenen Rechtes auch ohne einen solchen erkennbaren Weg unter Beachtung einer etwa vorhandenen Kultur und deren Nutzung durchquert werden darf.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 528/78
  Entscheidungstext OGH 06.06.1978 4 Ob 528/78
  SZ 51/77
- 1 Ob 622/95
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 622/95
  nur: Das Wegerecht setzt einen gebahnten, also einen infolge seiner Anlegung oder wenigstens seiner ständigen Benützung als solchen erkennbaren Weg nicht voraus. (T1)
- 8 Ob 59/17k
  Entscheidungstext OGH 29.06.2017 8 Ob 59/17k
  Auch; nur T1; Beisatz: ...aber doch einen bestimmten vereinbarten oder ersessenen Weg. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0011745

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at